

Sportförderrichtlinien S-05-11

Sportförderrichtlinien der Stadt Ravensburg

vom 23.03.2015

§ 1	Voraussetzungen für eine Förderung	1
§ 2	Bau und Instandhaltung / Instandsetzung von Sporteinrichtungen einschließlic	
	Wander- und Skiheime	1
§ 3	Städtische Sporteinrichtungen	2
§ 4	Nichtstädtische Sporteinrichtungen	2
§ 5	Förderung der laufenden Betriebs- und Infrastrukturkosten	
§ 6	Beschaffung von Sportgeräten	
§ 7	Sportveranstaltungen	
§ 8	Veranstaltungen des Sportverbandes Ravensburg	
§ 9	Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern, Förderung von	
J	Vereinsjubiläen	
§ 10	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	
§ 11	Bezuschussung von Sportvereinen mit Mehrfachnamen	
_	Gültigkeit, Förderungsanträge	

§ 1 Voraussetzungen für eine Förderung

- (1) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn
 - 1. der Verein seinen Sitz in Ravensburg bzw. einer Ortschaft hat.
 - 2. der Verein als gemeinnützig anerkannt ist.
 - 3. die Mehrheit der Mitglieder wohnhaft in Ravensburg ist.
 - der Verein in der vereinseigenen Gaststätte oder der Pächter der vereinseigenen Gaststätte ein gängiges alkoholfreies Getränk billiger als das günstigste alkoholische Getränk (für die gleiche Menge) anbietet.
 - 5. der Verein mindestens 30 Mitglieder hat und für Aktive einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag von 50 €für Erwachsene und von 30 €für Jugendliche bis 14 Jahre und von 35 €für Jugendliche von 15 18 Jahren sowie für Studenten und Freiwilligendienstleistende (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) erhebt. Familienbeiträge sind zulässig. Hierfür beträgt der jährliche Mindestbeitrag 100 €
 - 6. die Mitgliedschaft jedermann offen steht.
 - der Verein Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) oder einer entsprechenden Dachorganisation und Mitglied im Sportverband Ravensburg ist.
 - 8. ein Verein mit Kinder- und Jugendarbeit nachweislich die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) geschlossen hat.
- (2) Einen Antrag kann nur der Verein stellen. Weder Abteilungen noch einzelne Personen eines Vereins werden bei einer Antragsstellung berücksichtigt.
- (3) Die Förderungen der Stadt Ravensburg im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien sind Freiwilligkeitsleistungen und werden jeweils vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan gewährt. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf eine Förderung.

§ 2 Bau und Instandhaltung / Instandsetzung von Sporteinrichtungen einschließlich Wander- und Skiheime

(1) Gefördert werden Baumaßnahmen, an deren Realisierung die Stadt Ravensburg ein Interesse hat. Grundsätzlich wird die Instandhaltung / Instandsetzung und der Bau von Sporteinrichtungen gefördert. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Stand: 25.03.2019 Seite 1 von 6



Sportförderrichtlinien S-05-11

- (2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Verein in der Regel 80 % der Kosten erbringt und die hierfür notwendige Finanzierung vorweisen kann. Gefördert werden Einrichtungen, die dem üblichen Standard und den Vorgaben des Fachverbandes entsprechen. Die Höhe der Förderung wird vom zuständigen Organ im Einzelfall festgelegt. Dabei werden die Notwendigkeit der Instandhaltungs- / Instandsetzungsvorhabens bzw. des Baus, dessen Wert für den Sport und insbesondere für die Jugend, berücksichtigt.
- (3) Die Regelungen der Anlage 1 "Baumaßnahmen von Vereinen" sind zu beachten.
- (4) Grundsätzlich orientiert sich die Förderfähigkeit eines Vorhabens im Sinne des Abs. 1 an den Vorgaben des WLSB.

§ 3 Städtische Sporteinrichtungen

- (1) Die Stadt Ravensburg stellt den Sportvereinen die städtischen Turn- und Sporthallen und die städtischen Hallenbäder mit Ausnahme der
 - Eissporthalle
 - Ringgenburghalle
 - Eschachhalle
 - Turn- und Mehrzweckhalle Weißenau

für den Übungs- und Spielbetrieb und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung.

- (2) Sofern die Stadt Ravensburg einem Verein städtische Sportplätze, leichtathletische Außenanlagen oder andere Außensportanlagen im Wege der Pacht zur Verfügung stellt, werden die Pachtzinsen von der Stadt Ravensburg übernommen.
- (3) Werden einem Verein Grundstücke im Erbbaurecht überlassen, übernimmt die Stadt Ravensburg die Erbbauzinsen.
- (4) Sofern die Stadt Ravensburg einem Verein städtische Räume im Wege der Miete zur Verfügung stellt, wird die Kaltmiete des sportlich nutzbaren Bereichs von der Stadt Ravensburg mit bis zu 35 % übernommen. Vereinbarungen, die vor dem 01.01.2015 geschlossen wurden, genießen Bestandsschutz.
- (5) Für die Ringgenburghalle, die Eschachhalle, die Turn- und Mehrzweckhalle Weißenau und die Eissporthalle werden die Hallenbenutzungsgebühren in der jeweiligen Hallenbenutzungsordnung bzw. in den jeweiligen Vergaberichtlinien festgelegt.

§ 4 Nichtstädtische Sporteinrichtungen

- (1) Sofern Sportvereine nichtstädtische Räumlichkeiten anmieten müssen, werden angemessene Mietkostenzuschüsse, höchstens jedoch 35 % der Kaltmiete gewährt.
- (2) Sofern Sportvereine nichtstädtische Turn- und Sporthallen anmieten müssen, werden Mietkostenzuschüsse, höchstens jedoch 35 % der Kaltmiete gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Anmietung von städtischen Turn- und Sporthallen nicht möglich ist.
- (3) Sofern Sportvereine nichtstädtische Sportanlagen anmieten müssen, werden Mietkostenzuschüsse, höchstens jedoch 35 % der Mietkosten gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Nutzung von städtischen Sportanlagen nicht möglich ist.
- (4) Der Sportverband Ravensburg ist vor Abschluss von Mietverträgen zu hören.

§ 5 Förderung der laufenden Betriebs- und Infrastrukturkosten

(1) Die Stadt Ravensburg beteiligt sich an den Stromkosten für die Flutlichtanlagen sowie an den Strom-, Wasser-, Abwasser-, Niederschlagswasser-, Gas- und Heizölkosten für die Sportheime wie folgt:

Stand: 25.03.2019 Seite 2 von 6



Sportförderrichtlinien S-05-11

Den rasensporttreibenden Vereinen werden 50 % der anerkannten und oben genannten Betriebskosten erstattet. Schützen- und Tennisvereine erhalten einen Zuschuss von 15 %.

- (2) Die städtische Beteiligung bezieht sich nur auf den sportlich nutzbaren Bereich der Sportheime. Kosten für Wirtschaftsbereiche, Kegelbahnen, Wohnungen usw. werden nicht gefördert. Der Nachweis für die Kostentrennung (sportlicher/nicht sportlicher Bereich) ist vom Verein zu erbringen.
- (3) Grundlage für eine Förderung ist jeweils der Aufwand des der Förderung vorangegangenen Jahres.
- (4) Sportvereine, die besonders hohe Kosten für Infrastruktur zu tragen haben, erhalten einen Infrastrukturzuschuss.

§ 6 Beschaffung von Sportgeräten

Für die Beschaffung von Sportgeräten im Einzelwert ab 500 €, die zur Ausübung des Sports erforderlich sind und einer Nutzung durch mehrere Sportler unterliegen, betragen die Zuschüsse max. 20 % der Kosten.

§ 7 Sportveranstaltungen

- (1) Die Stadt f\u00f6rdert \u00fcberregionale Sportveranstaltungen, sofern sie von Ravensburger Sportvereinen ausgerichtet werden. Hierzu ist die Vorlage des Finanzierungsplanes und der Abschlussrechnung erforderlich. \u00dcberregionale Sportveranstaltungen sind unter anderem internationale Sportbegegnungen, Meisterschaften auf mindestens Landesebene oder vergleichbare Sportereignisse.
- (2) Regionale Sportveranstaltungen fördert die Stadt Ravensburg unter anderem durch Pokalspenden.

§ 8 Veranstaltungen des Sportverbandes Ravensburg

Die Kosten für Veranstaltungen des Sportverbandes Ravensburg im Rahmen der Dachorganisation gehen zu Lasten der Stadt. Der Sportverband Ravensburg erhält einen jährlichen pauschalen Verwaltungsbeitrag in Höhe von 750 €

§ 9 Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern, Förderung von Vereinsjubiläen

- (1) Die Ehrung bedeutender SportlerInnen übernimmt die Stadt, unter anderem durch die jährlich stattfindende Sportlerehrung.
- (2) Die Sportvereine erhalten anlässlich Ihres 25-, 50-, 75-, 100-, usw. jährigen Bestehens angemessene Förderungen. Grundlage für die Höhe der Förderung sind die Mitgliederzahl und die Jubiläumsjahre.

§ 10 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Die Stadt Ravensburg gewährt den Sportvereinen für jedes Kind und jede/n Jugendliche/n bis 18 Jahren eine Jugendförderung von bis zu 15 € pro Jahr. Diese gliedert sich in eine Grundförderung gemäß Abs. 2 und eine zusätzliche Förderung gemäß Abs. 3.
- (2) Die Stadt Ravensburg gewährt den Sportvereinen für jedes Kind und jede/n Jugendliche/n bis 18 Jahren eine Grundförderung in Höhe von 5 € pro Jahr.
- (3) Sportvereine, die eine gezielte mit hohem Aufwand verbundene Kinder- und Jugendarbeit gemäß Abs. 4 nachweisen können, erhalten für jedes Kind und jede/n Jugendliche/n bis 18 Jahren eine zusätzliche Förderung von bis zu 10 € pro Jahr. Der Sportverband Ravensburg ist an der Entscheidung für eine zusätzliche Förderung zu beteiligen.
- (4) Nachweise für eine gezielte mit hohem Aufwand verbundene Kinder- und Jugendarbeit können vor allem sein:
 - Teilnahme an Wettkämpfen
 - Teilnahme an Meisterschaften
 - Sonderprojekte in der Kinder- und

Stand: 25.03.2019 Seite 3 von 6

Stadt Ravensburg

Sportförderrichtlinien S-05-11

- Jugendarbeit
- Einsatz von lizenzierten Übungsleitern
- Umsetzung von Inklusion
- (5) Maßgebend für eine Grundförderung und eine zusätzliche Förderung sind die von den Vereinen jeweils zu Beginn des Förderungsjahres an den WLSB gemeldeten Kinder und Jugendlichen. Für Kinder und Jugendliche, die nicht über den WLSB sondern über andere Dachorganisationen gemeldet sind, können ebenfalls entsprechende Anträge gestellt werden.
- (6) Die Stadt f\u00f6rdert den Einsatz lizenzierter, nebenberuflich/ehrenamtlich t\u00e4tiger Ubungsleiter, die eine Lizenz/Zertifikat des WLSB oder eines Fachverbandes (Umfang mindestens 40 Unterrichtseinheiten) haben und im Kinder- und Jugendbereich t\u00e4tig sind. Die H\u00f6he der F\u00f6rderung richtet sich nach den Zusch\u00fcssen des WLSB. Sofern dieser einen Zuschuss gew\u00e4hrt hat, betr\u00e4gt die F\u00f6rderung der Stadt 50% der WLSB-Zusch\u00fcsse, h\u00f6chstens aber 100 € pro Jahr und \u00dcbungsleiter. Grundlage f\u00fcr diese F\u00f6rderung ist die F\u00f6rderung durch den WLSB des Vorjahres. F\u00fcr \u00dcbungsleiter, die nicht \u00fcber den WLSB, sondern \u00fcber andere Dachorganisationen gemeldet sind, k\u00f6nnen entsprechende Antr\u00e4ge gestellt werden.
- (7) Die Vereine erhalten für Jugendleiter einen Zuschuss in Höhe von 150 € pro Jahr und Jugendleiter. Voraussetzung hierfür sind gültige, nachstehende Lizenzen/Zertifikate der Württembergischen Sportjugend (Umfang mindestens 30 Unterrichtseinheiten), die im jeweiligen Verein angewandt werden:
 - Jugendleiterlizenz
 - Zertifikat Junior-Starter
 - Sportassistent

Hierbei gilt, dass pro 200 jugendlicher Mitglieder des Vereins ein Jugendleiter gefördert werden kann.

§ 11 Bezuschussung von Sportvereinen mit Mehrfachnamen

Bei Mehrfachbezeichnungen im Vereinsnamen bezüglich der Städtenamen wird die Förderung anteilig der aufgeführten Städtenamen vollzogen.

§ 12 Gültigkeit, Förderungsanträge

- (1) Diese Regelungen gelten für die Stadt Ravensburg einschließlich der Ortschaften Eschach, Schmalegg und Taldorf.
- (2) Förderungsanträge nach § 2 (1) sind auf besonderen Formblättern vor Beginn des Baus bzw. der Instandhaltung / Instandsetzung und bis spätestens 30. April für das Folgejahr einzureichen.
- (3) Förderungsanträge nach § 4 sind vor Abschluss von Mietverträgen einzureichen.
- (4) Förderungsanträge nach § 5 (1) und (4) sind bis spätestens 30. September einzureichen.
- (5) Förderungsanträge nach §§ 6, 10 (2), (3), (6) und (7) sind auf besonderen Formblättern bis spätestens 30. September einzureichen.
- (6) Vereine mit Sitz in der Kernstadt reichen ihren Antrag beim Amt für Schule, Jugend, Sport ein und Vereine mit Sitz in einer Ortschaft reichen ihren Antrag bei der Ortsverwaltung ein.

Diese Regelungen gelten ab dem 01.01.2019.

Stand: 25.03.2019 Seite 4 von 6



Sportförderrichtlinien S-05-11

Sportförderrichtlinien der Stadt Ravensburg Anlage 1

Baumaßnahmen von Vereinen – Förderung nach den geltenden Sportförderrichtlinien

Es sind nachfolgende Kriterien maßgebend:

- 1. Die Höhe des Erbbauzinses für Vereinsgrundstücke beträgt aktuell 3 % p.a. aus einem Bodenwert von 51,13 €/m².
- Kosten einer notwendigen Grundstücksvermessung trägt die Stadt allein; Kosten der Abmarkung und Gebäudeaufnahme trägt der Verein; diese sind nicht förderfähig.
- 3. KAG- und BauGB-Beiträge trägt die Stadt. Hausanschlusskosten trägt der Verein, sind Teil der Baukosten und damit zuschuss- und förderfähig nach den geltenden Sportförderrichtlinien.
- Kosten für baurechtlich notwendige Stellplätze trägt der Verein; sind Teil der Baukosten und damit zuschuss- und förderfähig; Herstellungskosten für weitere, baurechtlich nicht notwendige Stellplätze sind allein Sache des Vereins und nicht förderfähig.
- Gutachterlich untersuchte und berechnete Mehrkosten für das Bauvorhaben aufgrund der Lage und der Baugrundverhältnisse des Grundstücks trägt die Stadt allein
- 6. Zusätzlich notwendige Kosten für die Erschließung des Grundstücks aufgrund der Lage und des Erschließungszustandes trägt die Stadt allein.
- Vor Zustimmung der Stadt zum Bauvorhaben ist die Gesamtfinanzierung durch das Fachamt unter Beteiligung STK zu prüfen. Der Stadt ist eine vorbehaltlose Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstituts über das geplante Bauvorhaben vorzulegen.
- 8. Städtische Zuschüsse für Baumaßnahmen sind ab einer Summe von 10.000 € grundbuchrechtlich abzusichern. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
- Einer Beleihung des Erbbaurechts wird grundsätzlich bis zu 2/3 des Werts incl. städtischer Zuschüsse zugestimmt. Rangrücktritte werden bis zu diesem Wert erteilt.
- Die vom Verein erbrachten Eigenleistungen werden in analoger Anwendung der Regelung beim WLSB entsprechend anerkannt. Diese betragen derzeit 11,00 €/ Stunde.
- Der Verein kann entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen auf den Zuschuss anfordern. Dazu ist die Vorlage der entsprechenden getätigten Ausgaben notwendig.
- 12. Vor Auszahlung der Schlusszahlung hat der Verein einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege beizulegen.
- 13. Bei einer zweckfremden Verwendung des gewährten Zuschusses ist es möglich, diesen ganz oder teilweise zurückzufordern. Dieser Vorbehalt gilt auch bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers.
- 14. Soweit die geförderte Sporteinrichtung nicht mehr für sportliche Zwecke genutzt wird (z.B. durch Auflösung des Vereins, Verkauf der Einrichtung, reine gewerbli-

Stand: 25.03.2019 Seite 5 von 6



Sportförderrichtlinien S-05-11

che Nutzung) ist solange die Zweckbindung noch besteht, der gewährte Zuschuss anteilig zurückzuerstatten.

15. Bewilligungsbescheid

- die Stadt erlässt einen Bewilligungsbescheid zur förmlichen Gewährung des Zuschusses
- kein Baubeginn ohne Bewilligungsbescheid oder Baufreigabe durch die Stadt
- Sportförderrichtlinien bzw. die vorgenannten Kriterien sind Inhalt des Bewilligungsbescheides und vor Baubeginn bzw. Baufreigabe vom Antragsteller anzuerkennen

Stand: 25.03.2019 Seite 6 von 6